

**Achtzehnte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. November 2022*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

[...]

§ 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

[...]

(2) [...]

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit der in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen sind dem Zulassungsantrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein aktueller Lebenslauf der in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen, der insbesondere eine Darstellung der Schul-/Ausbildung, des Studiums, des gesamten Berufslebens mit Monatsangaben sowie sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie alle Staatsangehörigkeiten enthalten muss,

b) eine Erklärung der in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen,

aa) ob gegen sie wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB ein Strafverfahren anhängig ist oder ein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,

bb) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurden oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder ein Verfahren nach §§ 153, 153a StPO eingestellt wurde,

cc) ob sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzverfahrens sind oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO eingetragen waren oder sind oder eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,

dd) ob gegen sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen

- beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,
- ee) ob gegen sie ein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde,
- ff) ob Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Leitungsfunktion entgegenstehen oder
- gg) ob gegen sie oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft für die sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig sind oder wenn sie die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnehmen, ein Rechtsakt i.S.d.§ 30 BörsG ergangen ist.
- c) Die Geschäftsführung kann weitere Nachweise und Auskünfte, beispielsweise ein polizeiliches Führungszeugnis, verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.
- d) Bei Angaben nach Absatz 3 b) aa) bis ee) können
- aa) Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen, unberücksichtigt bleiben und
- bb) Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.
- e) Bei den Angaben nach Absatz 3 b) aa) bis ee) sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben. Absatz 3 d) ist entsprechend anzuwenden, soweit nach der jeweiligen Rechtsordnung vergleichbare Verfahren bestehen.
- (4) Die berufliche Eignung der in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapier- oder Warengeschäft befähigt.
- (53) Die zugelassenen Unternehmen sowie die Börsenhändler haben der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen, sobald Änderungen eintreten, die zum

Wegfall ihrer Zulassung führen könnten. Für Unternehmen gilt diese Pflicht auch, wenn sie Kenntnis von Änderungen erlangen, die zum Wegfall der Zulassung eines für sie zugelassenen Börsenhändlers führen könnten. Die Unternehmen sind insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis davon haben, dass ein Verfahren nach Absatz 3 b) gegen eine in § 14 Absatz 1 Nr. 1 genannte Person oder gegen für sie tätige Börsenhändler eingeleitet wurde.

~~– sobald gegen einen für sie zugelassenen Börsenhändler wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,~~

~~– sobald ein für sie zugelassener Börsenhändler wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,~~

~~sobald ein für sie zugelassener Börsenhändler oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind,~~

~~sobald sie davon Kenntnis erlangen, dass ein solches Verfahren gegen eine für sie als Unternehmen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.~~

(6) Die Pflicht nach Absatz 2~~5~~ Satz 3 gilt auch für Börsenhändler, soweit die Umstände in seiner~~ihrer~~ Person vorliegen.

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt: Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

1a. Teilabschnitt: Off-Book-Handel

[...]

§ 72 a Zulässige Geschäfte

[...]

- (3) Über TES können Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der zu erwartende Preis des Geschäfts nicht außerhalb eines von der Geschäftsführung festzulegenden des-Preiskorridors von dem Referenzpreis gemäß § 95 liegt. Die Geschäftsführung legt den-Preiskorridor fest.

[...]

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

[...]

§ 75 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu vermeiden. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird nach DeIVO EU 2017/566 auf zwei unterschiedliche Arten berechnet:

[...]

- (2) [...]

Ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn dieses auf Grund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Das Order-Transaktions-Verhältnis gilt jedenfalls dann als ist angemessen, wenn nach Beendigung des Handelstages beide Order-Transaktions-Verhältnisse kleiner oder gleich den im Anhang zu § 75 definierten maximal zulässigen Order-Transaktions-Verhältnissen sind.

[...]

[...]

7. Teilabschnitt: Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 93 Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel

[...]

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Geschäftsführung festlegen, dass die Preisermittlung in Bezugsrechten an jedem Handelstag in der Fortlaufenden Auktion gemäß § 92 Absatz 1 bis 3 erfolgen muss. Zusätzlich kann die Geschäftsführung festlegen, dass an jedem Handelstag eine Spezielle Auktion oder mehrere Spezielle Auktionen durchzuführen sind; ~~die erste Preisermittlung eines Bezugsrechts am ersten Handelstag sowie die letzte Preisermittlung am letzten Handelstag muss in einer Speziellen Auktion erfolgen.~~
- (4) Werden Bezugsrechte in der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4 gehandelt, stellt der für den Spezialisten tätige Börsenhändler mit Handelsbeginn den ersten Indikativen Quote. Danach können die Handelsteilnehmer Orders eingeben, ändern und löschen. Der für den Spezialisten tätige Börsenhändler darf nicht vor einem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt 12.00 Uhr des am jeweiligen Handelstages in den Aufruf gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 wechseln. Zudem soll dem Wechsel in den Aufruf eine Preisfeststellung für die Aktie vorausgegangen sein. Nach dem Wechsel in den Aufruf teilt der für den Spezialisten tätige Börsenhändler dem Institut oder dem Emittenten auf Anfrage die innerhalb des indikativen Quotes bestehenden Überhänge mit. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass eine Übermittlung dieser Information auch an andere Handelsteilnehmer zulässig ist; in diesem Fall kann auch ein Handelsteilnehmer den Marktausgleich gemäß nachfolgenden Nrn. 1 bis 4 vornehmen:

[...]

[...]

8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 108 Verbot von Leerverkäufen bei strukturierten Produkten

(1) Zum Handel an der FWB zugelassene Unternehmen dürfen strukturierte Produkte an der FWB nur verkaufen, wenn sichergestellt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte gemäß der Bedingungen für Geschäfte an der FWB über den zur Erfüllung des Verkaufsgeschäfts erforderlichen Bestand an Wertpapieren verfügen. Der Bestand gemäß Satz 1 muss durch zum Verkaufszeitpunkt bereits abgeschlossene Kaufgeschäfte oder den bei den Unternehmen vorhandenen Bestand sichergestellt werden. Bei Finanzkommissionsgeschäften (§ 13 Absatz 1 Nr. 2) sowie im Fall der Abschlussvermittlung (§ 13 Absatz 1 Nr. 3) haben zugelassene Unternehmen zu gewährleisten, dass Kunden, für die oder für deren Rechnung sie Verkaufsorders für strukturierte Produkte eingeben, bei ihnen über den zur Erfüllung gemäß Satz 1 erforderlichen Wertpapierbestand verfügen.

(2) Absatz 1 findet auf Spezialisten und für diese tätige Börsenhändler für Strukturierte Produkte keine Anwendung, für die sie fortlaufend indikative Quotes gemäß § 106 stellen.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Änderungen in Artikel 1 betreffend §§ 16, 75, 93 und 108 treten am 3. April 2023 in Kraft.
2. Die Änderungen in Artikel 1 betreffend § 72 a treten am 22. Mai 2023 in Kraft.